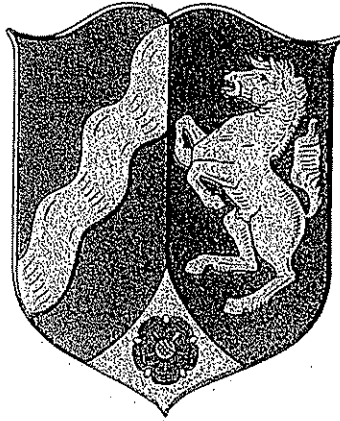


## Änderung des Gesellschaftsvertrages der MusikTriennale Köln GmbH

Bisher	Neu
<p><b><u>§ 1 Rechtsform und Firma</u></b></p> <p>Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma</p> <p><b>MusikTriennale Köln</b></p> <p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p>	<p><b><u>§ 1 Rechtsform und Firma</u></b></p> <p>Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma</p> <p><b>AchtBrücken</b></p> <p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p>
<p><b><u>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</u></b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erarbeitung der künstlerischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Konzeption sowie die Durchführung <b>des Festivals KölnTriennale</b>.</p> <p>Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, damit verbundenen Leistungsschutz- und sonstige Urheberrechte zu erwerben und zu vermarkten.</p>	<p><b><u>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</u></b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erarbeitung der künstlerischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Konzeption sowie die Durchführung <b>eines Musikfestivals</b>.</p> <p>Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, damit verbundenen Leistungsschutz- und sonstige Urheberrechte zu erwerben und zu vermarkten.</p>
<p><b><u>§ 9 Künstlerische Leitung</u></b></p> <p>(1) Die künstlerische Leitung des Festivals (<b>KölnTriennale</b>) besteht aus einem <b>vierköpfigen</b> Gremium. Mitglieder sind der Geschäftsführer der <b>MusikTriennale Köln</b> Gesellschaft mit beschränkter Haftung, je ein Mitglied der Stadt Köln und des Westdeutschen Rundfunks. <b>Ein viertes Mitglied als Vertreter der freien Musikszene wird von den drei benannten Vertretern einvernehmlich kooptiert.</b></p>	<p><b><u>§ 9 Künstlerische Leitung</u></b></p> <p>(1) Die künstlerische Leitung des Festivals (<b>AchtBrücken</b>) besteht aus einem <b>mehrköpfigen</b> Gremium. Mitglieder sind der Geschäftsführer der <b>AchtBrücken</b> Gesellschaft mit beschränkter Haftung, je ein Mitglied der Stadt Köln und des Westdeutschen Rundfunks. <b>Mitglieder als Vertreter der freien Musikszene werden von den drei benannten Vertretern einvernehmlich kooptiert. Die kooptierten Mitglieder haben zusammen ein Stimmrecht.</b></p>

<p><b><u>§ 16 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</u></b></p> <p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der <b>MusikTriennale Köln</b> Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.</p>	<p><b><u>§ 16 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</u></b></p> <p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der <b>AchtBrücken</b> Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.</p>



NOTARE

DR. ERICH SCHMITZ  
DR. KLAUS PIEHLER

Gereonshof 2 · 50670 Köln

Telefon 02 21/17 93 60

Telefax 02 21/12 00 14

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G :

§ 1

Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

MusikTriennale Köln

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erarbeitung der künstlerischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Konzeption sowie die Durchführung des Festivals Köln-Triennale.

Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, damit verbundene Leistungsschutz- und sonstige Urheberrechte zu erwerben und zu vermarkten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

Sie bedient sich insbesondere der Dienstleistungen der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit diese dazu organisatorisch und personell in der Lage ist. Die Leistungen werden entsprechend verrechnet und abgegolten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das volleingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,- Euro (in Worten: Sechszwanzigtausend Euro).
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
  - a) die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von 13.260,- Euro (in Worten: Dreizehntausendzweihundertsechzig Euro),
  - b) die KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln mit einem Geschäftsan-

teil von 12.740,- Euro (in Worten: Zwölftausendsiebenhundertvierzig Euro).

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Der Aufsichtsrat ist zu hören.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn
- a) der Geschäftsanteil ge- oder verpfändet wurde,
  - b) der Geschäftsanteil veräußert und der Stadt Köln nicht Gelegenheit zum Erwerb des Anteils geboten wurde,
  - c) der Gesellschafter aufgelöst wird und sein Geschäftsanteil nicht auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht.

Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht.

- (2) Wird ein Geschäftsanteil gemäß Absatz (1) eingezogen, so hat die Gesellschaft - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - dem Anteilsberechtigten den Nennwert des Anteils zu vergüten.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat auch bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Als Entgelt für die Übertragung ist - soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - der Nennwert des Anteils zu vergüten.

#### § 8

##### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Geschäftsführer (Geschäftsführung)
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

#### § 9

##### Künstlerische Leitung

- (1) Die künstlerische Leitung des Festivals (KölnTriennale) besteht aus einem vierköpfigen Gremium. Mitglieder sind

der Geschäftsführer der MusikTriennale Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, je ein Vertreter der Stadt Köln und des Westdeutschen Rundfunks. Ein viertes Mitglied als Vertreter der freien Musikszene wird von den drei benannten Vertretern einvernehmlich kooptiert.

- (2) Der Geschäftsführer ist an die künstlerischen Entscheidungen dieses Gremiums gebunden, die grundsätzlich einvernehmlich getroffen werden sollten.
- (3) Bei Entscheidungen, die mit 3/4 Mehrheit gegen die Stimme des Geschäftsführers gefällt werden, kommt diesem ein Vetorecht zu.
- (4) Sofern der Geschäftsführer von seinem Vetorecht Gebrauch macht, kann jeder Vertreter in der künstlerischen Leitung den Aufsichtsrat anrufen.

#### § 10

##### Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der die Gesellschaft allein vertritt. Er ist personengleich mit dem Geschäftsführer der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Der Geschäftsführer ist für Geschäfte mit der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.



- (4) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anders ergibt.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern und ist personengleich mit dem Aufsichtsrat der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.

§ 13

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft entspricht der Amtszeit des Aufsichtsrates der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 14

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen, dessen Fachausschüsse und die Verwaltungsausschüsse über den Bericht der Geschäftsführung und über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese Regelung gilt für das vom WDR entsandte Mitglied des Aufsichtsrates nach Maßgabe des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) entsprechend.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15

Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie sind personengleich mit dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bei der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalender-  
vierteljahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen  
werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhin-  
derungsfalle von einem Stellvertreter einberufen.

Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der  
Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender  
noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberu-  
fung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung  
nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit  
der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der  
Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei  
Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine  
andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist ge-  
wählt werden. Der Einladende bestimmt den Sitzungsort.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche  
Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und  
mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder  
einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der  
Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sit-  
zung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen  
eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen  
werden. Bei Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass  
der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig  
ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der

Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.
- (6) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines Stellvertreters, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch übermittelter Erklärungen (Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der MusikTriennale Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er beschließt die Geschäftsanweisung für die künstlerische Leitung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichtes des Geschäftsführers gemäß § 90 Absätze (3) und (4) Aktiengesetz verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
  - c) Festsetzung der Eintrittspreise und der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der Gesellschaft in den Fällen, die sich der Aufsichtsrat vorbehält;

- d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;
  - e) Verträge mit der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern der Wert des Vertragsgegenstandes 25.000,- Euro im Einzelfall oder als Dauerschuldverhältnis 2.500,- Euro im Monat übersteigt.
- (5) Der Beschluss des Aufsichtsrates zu Absatz (4) Buchstabe d) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (6) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung zu berichten und diese listenmäßig nachzuweisen.

§ 18

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 19

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung,
  - e) Bestellung des Abschlussprüfer,
  - f) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - h) Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen,
  - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, handelt,
  - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages



und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Je 10,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 20

Landesgleichstellungsgesetz

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) beachtet werden.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
  - a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen,
  - b) der Wirtschaftsführung einen 5-jährigen Finanzplan zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (3) Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Köln.

§ 22

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- (2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu. Es hat darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassen-, Betriebs- und Buchprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich sind. Die Rechte der Gesellschafter nach § 51 a GmbH-Gesetz bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes vorzulegen.

§ 23

Gewinnverwendung

Nur der Gesellschafter Stadt Köln hat Anspruch auf den Bilanzgewinn. Andere Gesellschafter sind am Bilanzgewinn nicht beteiligt.

§ 24

Abfindung von Geschäftsanteilen

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft nach dem Wert der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

§ 26

Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

§ 27

Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zum Betrage von 2.000,- Deutsche Mark.

- - - - -